

S A T Z U N G

Bildungswerk der Wirtschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bildungswerk der Wirtschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Schwerin. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Ziel des Vereins ist die Förderung unternehmerischer Bildungspolitik und Bildungsarbeit.

Dies geschieht durch:

- die Vermittlung und Förderung von Einsichten in sozio-ökonomische Zusammenhänge,
 - die Entwicklung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Führungs- und Fachkräfte aus Wirtschaft und Verwaltung,
 - die Entwicklung und Durchführung von Fortbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen und –maßnahmen für den Arbeitsmarkt,
 - gesellschaftspolitische Aktivitäten und Veranstaltungen,
 - die Beratung der Mitglieder in Bildungsfragen.
2. Die Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen des Vereins steht jedermann offen.
 3. Der Verein ist für eine Zusammenarbeit mit anderen regionalen und überregionalen Bildungseinrichtungen offen.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf außerdem keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - Verbände und Organisationen der Wirtschaft
 - Unternehmen
 - Einzelpersonen
2. Fördernde Mitglieder können werden:
Natürliche und juristische Personen, die mit finanziellen Beiträgen oder auf andere Weise die Aufgaben des Vereins fördern wollen.
3. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
Dieser berichtet der Mitgliederversammlung.

Gibt der Vorstand einem Antrag auf Aufnahme nicht statt, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, deren Entscheidung endgültig ist.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - schriftliche Erklärung des Austritts. Diese ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Sie muss spätestens sechs Monate vorher dem Verein zugegangen sein. Beim Vorliegen besonderer Gründe ist der Vorstand berechtigt, das Erlöschen der Mitgliedschaft zu einem früheren Zeitpunkt festzustellen.
 - Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.
5. Zusammen mit der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Das ausscheidende Mitglied hat sämtliche bis zu seinem Ausscheiden fällige Beiträge zu leisten und die sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.
Fördernde Mitglieder können beratend hinzugezogen werden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen des Vereins, soweit sie nicht aufgrund der Satzung von anderen Organen zu regeln sind.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung,
- die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Änderung der Satzung,
- der Auflösungsbeschluss nach § 10 dieser Satzung.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis zum 30. Juni eines jeden Jahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Sie ist unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses verlangt.

4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter des Vorsitzenden, lädt zu der Mitgliederversammlung mit mindestens dreiwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In Eilfällen kann die Frist auf mindestens eine Woche verkürzt werden.

5. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nicht beschließen, es sei denn, dass in der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder eine Auflösung des Vereins ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmen können auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Diese ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Sitzung vorzulegen.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das der Versammlungsleiter und die Geschäftsführung unterzeichnen.

9. Zur Behandlung spezieller Fragen kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 11 Personen.

Dem Vorstand sollen angehören:

- der Präsident der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. oder ein von ihm benannter Vertreter
- der Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.

3. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

4. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eingeladen. Diese Frist kann aus wichtigem Grund abgekürzt werden. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender, leitet die Sitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Vorstand kann einen Ehrenvorsitzenden wählen. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin.
2. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und führt die laufenden Geschäfte. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen wird.
3. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gremien mit beratender Stimme teil.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gemäß § 6 Ziff. 4 dieser Satzung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Gründungssatzung: 28.09.1990

1. Satzungsänderung: 09.05.1995

2. Satzungsänderung: 09.07.2010